



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30603-202/4521/25-2023

Datum

06.07.2023

Stadtplatz 1

5700 Zell am See

Betreff

Ausweisung Laichschonstätte Zeller See Südufer

Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Ariane Schweiger

Telefon +43 6542 760-6823

VERORDNUNG

Laichschonstätte Zeller See Südufer

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Fischereigesetz 2002, LGBL. Nr. 81/2002 i.d.g.F., wird über Antrag der Stadtgemeinde Zell am See, Brucker Bundesstraße 2, 5700 Zell am See, als Fischereiberechtigte verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Gebiet der Laichschonstätte wird wie folgt festgelegt:

Das Südufer des Zeller Sees in der KG 57319 Zell am See im Bereich der Grundstücke 381/1 und 381/15 (beide Zeller See), der Grundstücke 381/26 und 381/23 (beide Verbindungskanal Zeller See zur Hechtlacke), der Grundstücke 381/25, 381/214 und 381/21 (alle Hechtlacke), des Grundstückes 381/18 (kleiner Seekanal und Lacke neben dem großen Seekanal), des Grundstückes 548 (kleiner Seekanal), des Grundstückes 381/17 (Lacke neben dem großen Seekanal), des Grundstückes 381/22 (Lacke neben dem kleinen Seekanal) und der Grundstücke 547 und 381/16 (beide großer Seekanal) gemäß angeschlossenem Lageplan, die im Naturschutzgebiet Zeller See und im Europaschutzgebiet Zeller See Südufer gelegen sind, wird ganzjährig zur Laichschonstätte erklärt.

Es erfolgt eine Markierung des Laichschongebietes durch 11 Bojen und 1 Steher, die mittels Satellitensystem vermessen sowie gekennzeichnet sind. Deren Standorte sind dem angeschlossenen Lageplan zu entnehmen. Zur Kenntlichmachung des Laichschongebietes erfolgt eine Beschilderung.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon +43 6542 760-0 | bh-zell@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

§ 2 Schutzzweck

Der als Laichschonstätte ausgewiesene Bereich des Südufers des Zeller Sees dient in ökologischer und fischereibiologischer Hinsicht durch seine bis zu 250 m breite Flachwasserzone mit anschließendem Schilfgürtel als Lebensraum für die dortige Fischfauna und für heimische Muscheln. Insbesondere bietet es für karpfenartige Fische (z.B. Rotfeder, Schleie, Rotaugen) und seltene Fischarten (z.B. Elritze) einen geschützten Platz für die Fortpflanzung und Abklärung, ermöglicht der jungen Brut eine ungestörte Entwicklung und dient Jungfischen als Habitat.

§ 3 Verbote

- (1) In der Laichschonstätte ist jede mit einer Gefährdung des Laichens bzw. der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten.
- (2) Unbeschadet der Einhaltung der Schutzbestimmungen der Verordnungen für das Naturschutzgebiet Zeller See (LGBL Nr 99/1983 idgF.) und das Europaschutzgebiet Zeller See Südufer (LGBL. Nr. 15/2016) sind ganzjährig insbesondere verboten:
 - a) das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen;
 - b) die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm;
 - c) das Befahren mit Wasserfahrzeugen (z.B. Ruderboote, Elektroboote, Kanus, Ruderer etc.) sowie die Verwendung von Sportgeräten (z.B. Kitesurfing, Stand-Up-Paddling), Schwimmkörpern oder sonstigen schwimmenden Gerätschaften;
 - d) das Befestigen von Wassersportgeräten an den Markierungsbojen;
 - e) das Baden, das Schwimmen, das Schnorcheln, das Tauchen und das Befischen;
 - f) die Errichtung von Uferbauten;
 - g) das Fällen von Uferholz sowie die Entfernung von im Boden verankerten Wurzelstöcken der Ufergehölze;
 - h) das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren.
- (3) Nicht vom Verbot gemäß Z. 1 erfasst sind folgende Maßnahmen im Laichschongebiet:
 - a) Dringend notwendige fischereifachliche Bewirtschaftungs- und Aufsichtsmaßnahmen durch Bewirtschafter oder Fischereischutzorgane (z.B. Fischbestandserhebung, Fischbestandsregulierung, Regulierung von Prädatoren, Entnahme landesfremder bzw. gemäß der IAS-Verordnung (EU) Nr 1143/2014 gelisteter invasiver gebietsfremder Arten entsprechend behördlicher Bewilligungen und Vorgaben des Fischereigesetzes, etc.);
 - b) Maßnahmen zur Seereinigung durch entsprechend vom Fischereiberechtigten oder von dessen Beauftragten geschulte Personen (z.B. Entfernen von Unrat, etc.);
 - c) Jagdliche Maßnahmen im gesetzlich festgelegten Ausmaß;
 - d) Maßnahmen im Naturschutz- bzw. Europaschutzgebiet Zeller See durch die mit den Aufgaben des Naturschutzgebietes betrauten behördlichen Organe;
 - e) Das Befahren oder Betreten zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren, zur Abwehr unmittelbar drohender Katastrophen und für die Durchführung von Bergungsarbeiten (z.B. angeschwemmter Ruderboote, Flosse, etc.).
- (4) Die Wasserrechtsbehörde kann von den in § 2 (1) und (2) normierten Verboten in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten, wenn durch die geplanten Maßnahmen sowie durch erforderlichenfalls festzusetzende Auflagen, Bedingungen und Fristen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die im § 2 (1) und (2) normierten Verbote werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 **Kundmachung**

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Zell am See kundzumachen.

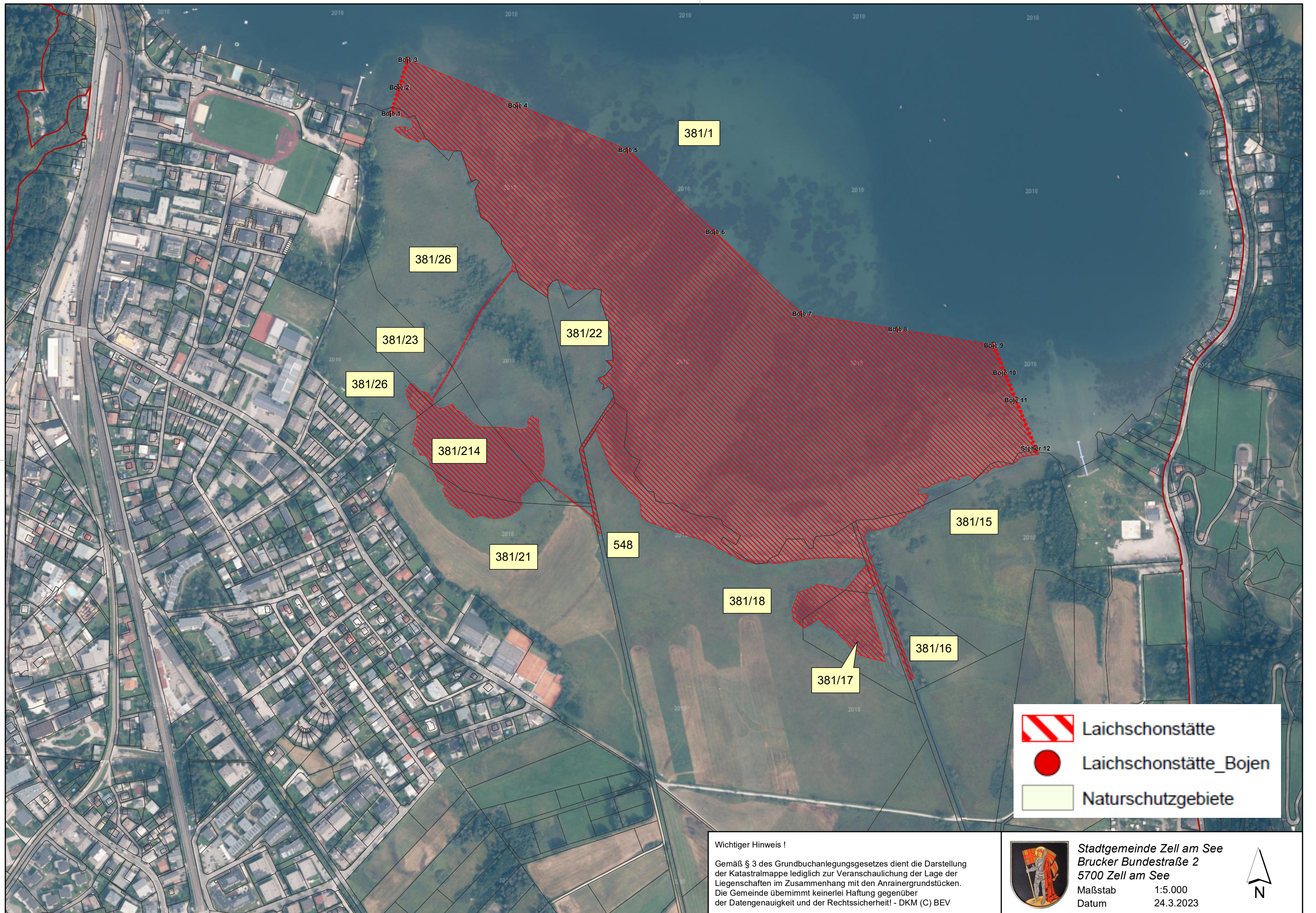
Der Lageplan mit der genauen Einzeichnung der Laichschonstätte sowie das Koordinatenverzeichnis der Markierungen liegen beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Zell am See und bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15.07.2023 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.Dr. Ariane Schweiger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Stadtgemeinde Zell am See
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Maßstab 1:5.000
Datum 24.3.2023



N

Betreff: Laichschonstätte Zeller See Südufer

Markierung durch 11 Bojen und 1 Steher mit Beschilderung

Auflistung der Koordinaten:

Bojen Nr.	X-Position	Y-Position
Boje 1	-40260,6729	241501,8888
Boje 2	-40248,1784	241542,4962
Boje 3	-40235,6839	241583,104
Boje 4	-40071,3099	241515,1558
Boje 5	-39906,6876	241447,7968
Boje 6	-39776,7499	241325,4453
Boje 7	-39646,8125	241203,0938
Boje 8	-39503,7357	241179,9425
Boje 9	-39360,6589	241156,7910
Boje 10	-39343,9593	241115,5825
Boje 11	-39327,3784	241074,6671
Steher 12	-39298,1487	241002,5389

Der Sachbearbeiter:

e.h. Mario Panzl
(Fischereibewirtschafter)